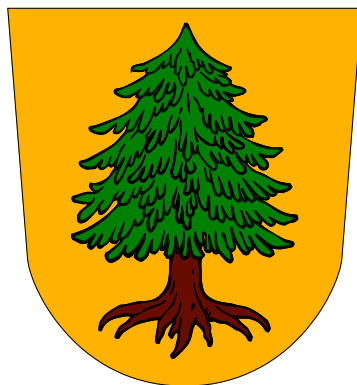


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der Verkehrsanlage am Schulzentrum Viechtach (Schulbuswendeplattensatzung)

Aktenzeichen:	0280
Vorgang-Nummer:	000539
Dokumenten-Nummer:	013133
Vom:	04.05.2009
Beschluss des Stadtrats vom:	04.05.2009
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	18.05.2009
Inkrafttreten:	19.05.2009
Geändert durch:	Satzung vom 04.05.2016 (in Kraft ab 06.05.2016)

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Diese Satzung regelt die Benutzung der Verkehrsanlage am Schulzentrum Viechtach (Schulbuswendeplatte) als öffentliche Einrichtung der Stadt Viechtach.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Verkehrsanlage im Sinne dieser Satzung ist das Gelände der Schulbuswendeplatte am Schulzentrum Viechtach.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung (Verkehrsanlage) ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, gelb markiert.

§ 3 Verhalten in der Verkehrsanlage

- (1) ¹Jedermann hat sich im Bereich der Verkehrsanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Bestandteile und Einrichtungen der Verkehrsanlage nicht beschädigt oder verunreinigt werden. ²Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,
 - b) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 - c) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort,
 - d) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, das Nächtigen und das Lagern,
 - e) das Betteln in jeglicher Form,
 - f) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss,
 - g) Hunde frei laufen zu lassen,
- (2) Weiterhin ist das Rauchen innerhalb der Verkehrsanlage untersagt.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten für die Benutzung der Verkehrsanlage entsprechend.

§ 4 Ausnahmen

- (1) ¹Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Verkehrsanlage oder schädliche Auswirkungen für die Verkehrsanlage zu befürchten sind. ²Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden.
- (2) ¹Die Ausnahmegewilligung kann widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsanlage erforderlich ist. ²Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 5 Vollzugsanordnungen

Die Stadt Viechtach bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal und die Polizei können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht so verhält, dass die Verkehrsanlage und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) Papier und andere Abfälle außer an den dafür vorgesehenen Stellen wegwirft,
- d) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
- e) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) Bänke oder sonstige Einrichtungen von ihrem Standort entfernt,
- f) der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) bettelt,
- h) sich entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) zum Alkoholenuss aufhält,
- i) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) Hunde frei laufen lässt,
- j) entgegen § 3 Abs. 2 innerhalb der Verkehrsanlage raucht,
- k) einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 04.05.2009

Bruckner
erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Schulbuswendeplattensatzung:

